



Stellenausschreibung vom 04. April 2024

Das Land Sachsen-Anhalt stellt weitere Lehrkräfte in Vollzeit oder Teilzeit an

1. Grundschulen,
2. Förderschulen,
3. Sekundarschulen,
4. Gemeinschaftsschulen,
5. Gesamtschulen,
6. Gymnasien und
7. Berufsbildenden Schulen ein.

Eine Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Die Dienstaufnahme soll **schnellstmöglich** erfolgen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wie beispielsweise bei Bewerbungen von Lehrkräften aus einem anderen Bundesland oder aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber. Der frühestmögliche Termin der Dienstaufnahme ist anzugeben.

Bereits im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte, Lehrkräfte in einem Probearbeitsverhältnis (einschließlich sachgrundlos befristete Seiteneinsteigende mit Entfristungsperspektive) oder verbeamtete Lehrkräfte, die jeweils bereits als Lehramtslehrkräfte tätig sind, werden nicht in dieses Besetzungsverfahren einbezogen. Ein gewünschter Wechsel an eine andere Schule muss gesondert jeweils bis 31.01. eines Jahres beim Landesschulamt beantragt werden. Hiervon unberührt bleiben unbefristet tarifbeschäftigte Fachpraxislehrkräfte.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein unbefristetes Einstellungsangebot aus vorherigen Ausschreibungsrunden angenommen haben, werden ebenfalls nicht in dieses Besetzungsverfahren einbezogen.

Bewerberinnen und Bewerber, **die bis zum Bewerbungsschluss ihre Laufbahnprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben**, können auf Grundlage der Note ihres Ersten Staatsexamens bzw. ihres lehramtsbezogenen Masterabschlusses nachrangig berücksichtigt werden und vorbehaltlich des Bestehens ihrer Laufbahnprüfung ein Einstellungsangebot erhalten. **Voraussetzung dafür ist eine Ausbildungsbestätigung ihres Seminars.**

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt besondere Bedeutung zu. Bitte bewerben Sie sich deshalb nur für Schulen, in denen Sie langfristig unterrichten können und wollen. Eine Freigabe zur Versetzung aus persönlichen Gründen ist in den ersten Jahren nicht zu erwarten.



Unter den zu besetzenden Stellen werden Einstellungsoptionen regional ausgeschrieben. Die Zuweisung erfolgt in diesen Fällen an eine Stammschule der entsprechenden Schulform in der angegebenen Region.

Das Land Sachsen-Anhalt nimmt im Rahmen einer Sondermaßnahme zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an ausgewählten Grund- und Förderschulen (E-Stellen) weitere Einstellungen vor. Für die Sondermaßnahme stehen maximal 30 Stellen an Grundschulen sowie maximal 30 Stellen an Förderschulen LB zur Verfügung. Nähere Informationen entnehmen Sie den Einstellungsvoraussetzungen.

Unter den ausgeschriebenen Einstellungsoptionen sind Stellen unter Optionen mit einem „G“ gekennzeichnet und farblich grün hervorgehoben sowie im onlinegestützten Verfahren zusätzlich mit einer Erläuterung versehen. Für diese Stellen **kann** zur Deckung des Personalbedarfs im **Einzelfall** nach Prüfung eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bzw. ein Zuschlag nach § 7b Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) gezahlt werden.

Stellen für die Tätigkeit als **Fachpraxislehrkraft an Berufsbildenden Schulen** sind in der Stellenliste gesondert als solche unter Option mit einem „F“ ausgewiesen. Für eine unbefristete Einstellung auf diesen gelten abweichend ausschließlich die in der Stellenliste vermerkten konstitutiven Einstellungsvoraussetzungen.

Sofern Sie über die in der Stellenliste für die konkrete Stelle geforderte Laufbahnbefähigung verfügen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, kann eine **Einstellung im Beamtenverhältnis** erfolgen. Die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis steht unter dem Vorbehalt der besonderen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

Sollte das geforderte Lehramt nicht Ihrer Ausbildung entsprechen, erfolgt eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Lehramtsbefähigung gemäß anliegender Einstellungsvoraussetzungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Eine **nachträgliche Verbeamtung** etwa bei einem späteren schulformentsprechenden Einsatz aus dienstlichen Gründen oder durch Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung nach den einschlägigen Bestimmungen der Schuldienstlaufbahnverordnung LSA kann erfolgen, soweit die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung; insbesondere sog. „Seiteneinsteigende“), die bereits eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können und sich im Rahmen dieser Ausschreibung mit dem Ziel der dauerhaften Besetzung der veröffentlichten Stellen erfolgreich beworben haben, werden ebenfalls in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L eingestellt. Seiteneinsteigende mit entsprechender Erfahrung, aber ohne ableitbares Fach müssen sich für eine Entfristungsperspektive zur Aufnahme einer Qualifizierung für eine Unterrichtserlaubnis nach Vorgabe des Arbeitgebers verpflichten (universitärer Zertifikatskurs oder fachwissenschaftliche Qualifizierungsmaßnahme auf Grundlage eines Bachelor-Abschlusses für den Einsatz an Sekundarschulen in bestimmten Fächern).

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung; sog. „Seiteneinsteigende“) **ohne** eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, aber mit einem aus dem Studienabschluss ableitbaren Schulfach, erhalten zunächst für die Dauer eines Jahres einen befristeten Arbeitsvertrag. Die Befristung dient der



Entwicklung und Erprobung für die Ausübung des Lehrerberufes notwendiger pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf in der Vertragslaufzeit nachgewiesen und die Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Für Seiteneinsteigende ohne ein ableitbares Fach gelten die in den Einstellungs Voraussetzungen festgehaltenen besonderen Regelungen.

Das Einstellungsverfahren wird nach den Festlegungen der Einstellungs Voraussetzungen (Anlage), dieser Stellenausschreibung und im Übrigen, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach den Regelungen des RdErl. des MK vom 27.11.2014 SVBl. LSA 2014, S. 251, ber. SVBl. LSA 2015, S. 15, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 28.04.2016 (SVBl. LSA 2016, S. 87) und den damit verbundenen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt.

1. Online-Bewerbung

Um sich als Lehrkraft zu bewerben, ist **ausschließlich** das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix- zu nutzen.

[Bewerberportal Matorixmatch](#)

Bereits registrierte Bewerberinnen und Bewerber im onlinegestützten Ausschreibungsverfahren matorix können ihren vorhandenen Account wieder nutzen. Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bereits eingegebenen Daten noch aktuell sind und nehmen Sie ggf. Änderungen bzw. Ergänzungen vor. Für eine erfolgreiche Bewerbung ist zwingend die Angabe von Stellenummern aus dieser Ausschreibung erforderlich.

Um sich im Rahmen des Seiteneinstiegs (ohne eine vorliegende Laufbahnbefähigung) auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, ist zunächst das Durchlaufen des „Seiteneinstiegsportal“ im oben genannten Online-Portal notwendig. Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie die Möglichkeit, sich für diejenigen Stellen zu bewerben, für die Sie als geeignet eingestuft wurden.

Bewerbungsschluss ist am 30. April 2024.

Der Bewerbung sind die **vollständigen** Unterlagen durch Hochladen eines entsprechenden Anhangs im Bewerberprofil (PDF-Format, max. je 2 MB) beizufügen:

1. Allgemeine Unterlagen für **alle** Bewerberinnen und Bewerber:

- tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lichtbild nicht erforderlich)
- ggf. Nachweis über die Schwerbehinderung / Gleichstellung
- ggf. **Geburtsurkunde/n** des Kindes / der Kinder, für das / die Unterhaltspflicht besteht, **sowie** eine amtliche **Meldebesccheinigung**, dass das Kind / die Kinder in häuslicher Gemeinschaft lebt / leben



- Nachweis des bestehenden vollständigen Masernschutzes
 - bei Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit einem **Zertifikat Niveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis muss bis zum Zeitpunkt der Einstellung vorliegen.
2. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Lehrkräfte** mit Laufbahnbefähigung zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- 1. Staatsexamen bzw. Master of Education
 - 2. Staatsexamen bzw. Laufbahnbefähigung
 - o anstelle des Zeugnisses der Laufbahnprüfung wird auch eine vorläufige Zeugnisbescheinigung anerkannt, aus der das Lehramt, die Fächer und die endgültige Gesamtnote ersichtlich sind
 - bei **im Ausland erworbenem** Lehrerabschluss:
 - o **Anerkennung** der Laufbahnbefähigung vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)
 - ggf. sonstige Zeugnisse oder Zertifikate, wie
 - o Ergänzungs- / Erweiterungsprüfungen
 - o zusätzliche Unterrichtserlaubnisse
 - o Zusatzqualifikationen
 - ggf. Arbeitsverträge (u.a. zum Nachweis von Lehrtätigkeit zur Gewährung des Bonus auf die gewichtete Durchschnittsnote oder zum Nachweis ggf. weiterer geforderter Erfahrungen)
 - bei bestehendem Dienstverhältnis in einem anderen Bundesland:
 - o Kopie der Ernennungsurkunde “auf Probe” und ggf. “auf Lebenszeit”
 - o eine aktuelle Freigabeerklärung des abgebenden Landes
 - formlose Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
3. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** (Referendare und Anwärter) zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- Ernennungsurkunde zur Beamtin / zum Beamten auf Widerruf oder Ausbildungsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes
 - Ausbildungsbestätigung des Seminars
 - 1. Staatsexamen bzw. Master of Education
 - o wenn dieses im Ausland erworben wurde: das Zeugnis über den Abschluss in der **Sprache des Herkunftslandes und eine Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
 - ggf. sonstige Zeugnisse oder Zertifikate, wie
 - o Ergänzungs- / Erweiterungsprüfungen
 - o (zusätzliche) Unterrichtserlaubnisse
 - o Zusatzqualifikationen
 - ggf. Arbeitsverträge (u.a. zum Nachweis von Lehrtätigkeit zur Gewährung des Bonus auf die gewichtete Durchschnittsnote oder zum Nachweis ggf. weiterer geforderter Erfahrungen)



4. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Seiteneinsteigende** zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- Zeugnisse für die nach den Einstellungsvoraussetzungen zugelassenen Abschlüsse
 - ggf. Akkreditierungsnachweis des absolvierten Studienganges zum Zeitpunkt des Studiums (erforderlich für Bachelor- und Masterabsolvent*innen)
 - Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS)
 - ggf. Nachweise für Zusatzqualifikationen

 - bei Abschlüssen des **Niveaus 6 des Deutschen Qualifizierungsrahmen (DQR)**
 - o Nachweis über einen Realschulabschluss
 - o Abschlusszeugnis der Berufsausbildung
 - o Abschlusszeugnis der Fachschulausbildung bzw. Aufstiegsfortbildung
 - o Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit der fachlichen und beruflichen Vorbildung
 - o Nachweis über die Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifizierungsrahmen (DQR 6)

 - bei **im Ausland erworbenem** Abschluss
 - o **Zeugnisbewertung** durch Kultusministerkonferenz (KMK) oder
 - o Anerkennung der **Lehrbefähigung** vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)
 - o das Zeugnis über den Abschluss sowie die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS-Punkte) **in der Sprache des Herkunftslandes und als Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
5. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Bewerber mit einem im EU-Ausland abgeschlossenen Lehramtsstudium ohne eine bereits anerkannte Laufbahnbefähigung** zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- o das Zeugnis über den Abschluss sowie die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS-Punkte) **in der Sprache des Herkunftslandes und als Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
 - o **Zeugnisbewertung** durch Kultusministerkonferenz (KMK)
 - o ggf. Nachweise für Zusatzqualifikationen

Bewerbungsunterlagen, die anderweitig beim Landesschulamt eingereicht wurden, können nicht herangezogen werden. Es erfolgt eine Vernichtung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

2. Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gelten die unter Nummern 3 und 4 des o.g. RdErl. festgelegten Auswahlgrundsätze und Regelungen zur Ermittlung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung.

Bei der Erstellung der Rangliste wird ein Bonus für die in Nummer 3.5 des o.g. RdErl. genannten Gründen nur gewährt, wenn mit der Bewerbung jeweils ein ausreichender Nachweis über die Berechtigung des Bonus vorgelegt wird. Dies gilt auch für die mögliche Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten im Verfahren.

Bei einer Bewerbung auf Stellen, die in der Ausschreibung mit dem Hinweis versehen sind, dass ein Unterrichtseinsatz in den ersten 3 Jahren (Unterbrechungen durch z.B. längere Krankheit, unbezahlten Urlaub, Mutterschutz oder Elternzeit verlängern die Einsatzzeit entsprechend) an einer in der Stellenausschreibung konkret benannten Bedarfsschule erfolgt, wird in entsprechender Anwendung der Nummer 3.5, Unterpunkt c) des o.g. RdErl. ein Bonus von 0,5 gewährt.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Alle Stellen an Allgemeinbildenden Schulen werden im zentralen Auswahlverfahren vergeben (Nummer 6 des o.g. RdErl.). Ausgenommen vom zentralen Auswahlverfahren sind Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt, die das schulbezogene Auswahlverfahren (Nummer 5 des o.g. RdErl.) beantragt haben. Im Bereich der Berufsbildenden Schulen wird das schulbezogene Auswahlverfahren durchgeführt (Nummer 5 des o.g. RdErl.). Die im schulbezogenen Auswahlverfahren vorgesehenen Auswahlgespräche werden an den jeweiligen Schulen durchgeführt. Einstellungsangebote werden vorrangig auf die abgegebenen schulkonkreten Bewerbungen erteilt. Konnte aufgrund einer vorliegenden Konkurrenzsituation oder wegen fehlender Qualifikationsanforderungen auf die ausgewählte/n Stelle/n kein Angebot erfolgen, können weitere Einstellungsangebote auf bisher unbesetzt gebliebene Stellen der veröffentlichten Gesamtstellenliste unterbreitet werden, sofern die Sie die Einstellungs voraussetzungen für diese Stelle/n erfüllen, nach Rangliste zum Zuge kommen und diese Option im Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - nicht ausgeschlossen haben.

Bei verbeamteten Lehrkräften, die sich gegenwärtig in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland befinden, ist eine Einbeziehung in das Bewerbungsverfahren nur möglich, wenn eine Freigabeerklärung des abgebenden Landes beigefügt wird.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung bzw. Nichtbewährung für eine Unterrichtstätigkeit bereits festgestellt wurde.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) die 2. Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- b) den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen können,
- c) wegen Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurden,



- d) bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung entlassen wurden,
- e) vor Ende einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- f) deren befristeter Vertrag nach Teilnahme am Vorbereitenden Einführungskurs wegen Nichteignung/Nichtbewährung nicht entfristet wurde. Dies gilt auch für in anderen Ländern nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen.

Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen eine kirchliche Bestätigung für die Unterrichtserteilung (für das Fach Evangelische Religion eine Vokation für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde, und für das Fach Katholische Religion von dem Bistum, in dem Religionsunterricht erteilt werden soll, als kirchliche Erlaubnis die Missio Canonica).

Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden Schulen im gemeinsamen Unterricht eingesetzt werden sollen, benötigen zwingend das Lehramt an Förderschulen.

Auf die Stellenangebote erbitten wir Ihre Entscheidung innerhalb einer kurzen Rückäußerungsfrist über das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - (in der Regel drei Werkzeuge, im Nachrückverfahren ggf. auch kürzer). Das Einstellungsangebot wird ausschließlich per E-Mail versandt. Bitte stellen Sie bei Abwesenheit sicher, dass Sie auf ein Stellenangebot rechtzeitig reagieren können. Die Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist steht einer Ablehnung gleich. Es besteht kein Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind der Anlage zu entnehmen.